

RS Vwgh 1997/1/21 96/12/0354

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2516/50 B 23. November 1950 VwSlg 1778 A/1950 RS 1

Stammrechtssatz

Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen nachträglichen Bekanntwerdens einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die im Verfahren vor dem VwGH die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte, hat zur Voraussetzung, daß vor der Entscheidung des VwGH eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in der gleichen Sache ergangen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120354.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at